

3/SN-26/ME



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT IN GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Zhd. Herrn Minister Tuppy

Mioritenplatz 1

1014 WIEN

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Telefon-Nr. (0 316) 74 0 13

Bankverbindung: Creditanstalt-
Bankverein Graz Nr. 88-67384/00

Unser Zeichen: DIV./Br.ma.
Graz, am 29. Mai 1987

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	26. GE 987
Datum:	29. MAI 1987
	2. Juni 1987
Verteilt	

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Hochschultaxengesetzes 1972, des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970, des Akademie-Organisationsgesetzes 1955 und des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 (GZ. 10.720/16-SLPrs/87)

Sehr geehrter Herr Minister!

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz bedankt sich hiermit recht herzlich für die Übersendung der oa. Entwürfe. Die Freude hierorts kennt angesichts der Tatsache, daß solch "unwichtige" Gesetzesänderungen wie die Rechtsfähigkeit der Universitäten unter Ausschluß der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtung durch die Österreichische Hochschülerschaft mittels des advokatischen Winkelzugs des Initiativantrages auf breiter Basis diskutiert und beschlossen werden, keine Grenzen.

Diese Freude wird einzig und allein durch die Tatsache getrübt, daß, obwohl die oa. Entwürfe mit 27. April 1987 datiert sind, durch ein bedauerliches Versehen erst am 20.5.1987 - wie gewohnt während der Zeit der Hochschülerschaftswahlen - bei uns eingelangt sind. Anscheinend nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Begriff "Begutachtung" wörtlich indem jede Möglichkeit der Stellungnahme durch eine unzumutbar kurze Frist unmöglich gemacht wird. Keine Stellungnahme bedeutet ja im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, daß keine Bedenken gegen die Entwürfe vorliegen.

Wir erlauben uns hiermit, unsere Bedenken gegen die oa. Entwürfe zu äußern:

HOCHSCHULTAXENGESETZ

Legistisch gesehen ist der Querverweis auf den §17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes, milde ausgedrückt eine Katastrophe. Es ist im Gesetzestext nicht angeführt, auf welches Bundeshaushaltsgesetz sich die beabsichtigte Änderung bezieht. Insofern scheint eine diesbezügliche Begutachtung unsererseits unmöglich.

AKADEMIE-ORGANISATIONSGESETZ

Eine punktuelle Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes ist für uns nicht tragbar. Entweder entschließt sich der Gesetzgeber, die derzeit herrschenden undemokratischen Zustände an der Akademie für bildende Kunst zu beenden - und das im Rahmen einer Gesamtnovellierung dieses Gesetzes - oder er soll die Konsequenzen ziehen, und die angekündigte Novellierung aus der Regierungserklärung streichen.

90 % aller Studenten erhalten kein Stipendium !

UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ, KUNSTHOCHSCHUL-ORGANISATIONSGESETZ, FORSCHUNGS-
ORGANISATIONSGESETZ

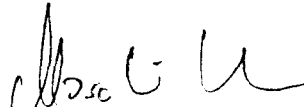
In den Erläuterungen zu diesen Gesetzesänderungsentwürfen wird immer wieder auf einen Initiativantrag zum Universitäts-Organisationsgesetz verwiesen. Nachdem die Hochschülerschaft seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von diesem Initiativantrag nicht in Kenntnis gesetzt worden ist und ihr daher der genaue diesbezügliche Inhalt nicht bekannt ist, können die vorhin angeführten Änderungen von unserer Seite aus nur auf Ablehnung stoßen.

Angesichts der derzeitigen Vorgehensweise des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Initiativanträge im Parlament, Begutachtungsfristen von 6 Werktagen) scheint das gesetzlich determinierte Mitsprache- und Begutachtungsrecht der Österreichischen Hochschülerschaft nicht einmal das Papier wert zu sein, auf dem es verankert ist. Einen Vergleich mit anderen, sich nicht zu einer demokratischen Ordnung bekennenden Staaten möchten wir jedoch im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens nicht anstellen.

Für die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz



Ingrid Brauhart
(stv. Vorsitzende)



Klaus Peter Masetti
(Sachbearbeiter)